

Bericht

des

Schweiz. Konsuls in New-York (Hrn. de Luze von Neuenburg)
über das Jahr 1869.

(Vom 21. Mai 1870.)

Tit. I

Nach dem letzten Berichte des Staatschazsekretärs (Minister der Finanzen in Washington) beträgt die Schuld der Vereinigten Staaten (unter Abzug der in Kassa liegenden Gelder) gegenwärtig noch Dollars 2,420,000,000 — eine enorme Summe, die zum großen Theile von den Kosten herrührt, welche der Bürgerkrieg mit den Südstaaten, die ihre Trennung von der Union anstrebten, in seinem Gefolge hatte.

In Anbetracht des Reichthums und der ungeheuern Hülfquellen dieser mächtigen Republik verzweifelt man nicht daran, diese große Schuld im Verlaufe der Zeit in Kapital und Zinsen vollständig zu tilgen.

Um aber den Bedürfnissen der Regierung und der Verzinsung der Staatsschuld mittlerweile zu begegnen, sah man sich genöthigt, die Einwohner und Bürger der Vereinigten Staaten mit starken Abgaben und einem Tarife zu belasten, der die importirten Waaren hohen Zöllen unterwirft. Die öffentliche Meinung spricht sich jedoch in dieser Hinsicht so nachdrücklich aus, daß man sich gegenwärtig im Kongresse mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise eine Verminderung dieser Abgaben und Zölle zu erzielen sei. Es verlautet auch von einem Plane, betreffend Rückkauf eines Theiles der öffentlichen Schuld, und zwar mittelst eines neuen Anleiheus zu reduzirtem Zinse, wodurch eine jährliche Ersparniß von 30 bis 40 Millionen Dollars erreicht würde. Dieses Pro-

jezt, „Funding Bill“ genannt, hat aber in Washington noch keine Gesetzeskraft erlangt. Inzwischen vermindert sich die öffentliche Schuld jeden Monat um ungefähr 8 bis 10 Millionen Dollars, ein Resultat, das den Ersparnissen im Staatshaushalte und dem Ertrage der Abgaben und Zölle zu danken ist.

Im Jahre 1869 haben in den Goldpreisen starke Schwankungen geherrscht. Zu Anfang des Jahres zahlte man ein Agio von 35 %, während es am Schlusse des Jahres nur 20 % betrug, was eine Zunahme des Vertrauens in den Werth des Papiergeldes beweist.

Es ist unmöglich, vorauszusehen, wann Gold und Papiergeld auf Pari stehen und wann man die Zahlungen in klingender Münze — eine Maßregel, nach welcher man sich allgemein sehnt — wieder aufnehmen wird. Leute, die mit Finanzgeschäften vertraut sind, behaupten, es wäre dies schon jetzt möglich; Andere hinwieder äußern ihre Bedenken gegen einen solchen Versuch.

Der Werth der Gold- und Silberausbeute in den verschiedenen Staaten und Territorien der Union im Jahre 1869 wird wie folgt angeschlagen:

Kalifornien	Doll.	20,000,000
Nevada	„	14,000,000
Oregon und Washington	„	4,000,000
Idaho	„	7,000,000
Montana	„	12,000,000
Colorado und Wyoming	„	4,000,000
Neu-Mexiko	„	500,000
Arizona	„	1,000,000
Auß allen übrigen Minen	„	1,000,000
	Zusammen Doll.	65,500,000

Aller Vermuthung nach steht die Entdeckung noch weiterer Minen bevor.

Handel.

In der Anlage beehre ich mich, Ihnen eine Tabelle, betreffend die Schweiz. Einfuhr in New-York während des Jahres 1869, zu übermitteln. Ich erhielt dieselbe durch die Gefälligkeit des Hrn. Moses S. Grinnell, Kollektor (Direktor) des Zollamtes in New-York.

Bielleicht ermangelt diese Tabelle der vollständigen Richtigkeit: die Angaben über die Wollenartikel lassen dies vermuthen. Meiner Ansicht nach ist es übrigens häufig der Fall, daß Schweiz. Waaren, wenn sie durch französische oder deutsche Häuser importirt und verzollt werden, als französische oder deutsche passiren. Dennoch ist die Tabelle in-

teressant. Die Einfuhr von Waaren Schweiz. Manufaktur (Dry Goods) hat, meines Wissens, im Jahre 1869 ein allgemein ungünstiges Resultat geliefert. Der Grund hiezu lag zum großen Theile in den Schwankungen des Goldagio, und dies um so mehr, als die Importeurs bei der Ankunft der Waaren häufig genöthigt waren, zur Bezahlung des Zolles das Gold theuer anzukaufen, während es vielleicht bei der Veräußerung der Waaren im Preise wieder gesunken war. Was die andern Schweiz. Waarengattungen und Produkte anbetrifft, so hoffe ich, daß das Resultat ein günstigeres gewesen.

Wie während des Bürgerkrieges, so herrscht auch jetzt noch im Allgemeinen die Uebung, nur gegen Baar oder auf kurze Termine zu verkaufen. Begreiflich ist hierdurch für den Verkäufer das Risiko gegen ehemals geringer geworden, wo die Geschäfte auf Termine von 6 bis 8 Monaten abgeschlossen wurden.

Im Jahre 1869 sind in New-York nur wenig Fallimente ausgebrochen.

Man darf sich der Hoffnung hingeben, daß der Handel in den Vereinigten Staaten einer bessern Zukunft entgegengeht, und dies um so mehr, als, allem Anscheine nach, die Ernte eine sehr reichliche sein wird. Nebstdem sind auch die Südstaaten im Wiederaufblühen begriffen; sie werden also auch eine größere Menge von Waaren konsumiren und zum allgemeinen Aufschwung des Verkehrs das Ihrige beitragen können.

Da die Neger in den Südstaaten angefangen haben, zur Arbeit zurückzukehren, — wofür sie entweder den Lohn oder an Zahlungsstatt einen Theil der Produkte erhalten — so hat dies zur Folge, daß die Baumwollenernte von 1869/1870 auf ungefähr drei Millionen Ballen ansteigen wird. Da nun im Süden für diesen Artikel hohe Preise, 20 Cents per Pfund, bezahlt werden, so wird ein solches Resultat an sich allein schon den größtentheils zu Grunde gerichteten Pflanzern und Einwohnern des Südens großen Vortheil bringen.

Liest man die Zeitungen, so erstaunt man über die außerordentliche Zunahme des Waarentransportes der Dampfschiffe, und zwar nicht bloß nach den Häfen der Vereinigten Staaten, sondern auch nach denen der entfernten Länder.

Die Transportkosten belaufen sich natürlich um Vieles höher als für Segelschiffe; dagegen hat das Dampfschiff die Schnelligkeit der Reise voranz.

Der Schiffsbau hat in unserm Lande, der hohen Tagelöhne und des theuern Materials wegen, stark gelitten und abgenommen. Man erwartet, daß der Kongreß für viele zum Schiffsbau nothwendige Artikel eine Ermäßigung des Eingangszolles beschließen werde, damit diese Industrie einen neuen Aufschwung nehme.

Einwanderung.

Der Bericht der Auswanderungskommissäre von New-York über das Jahr 1869 enthält sehr interessante Details.

In Bezug auf die Tabelle betreffend die Zahl der in New-York angekommenen Einwanderer, und worin nur von 2999 Schweizern die Rede ist, bin ich überzeugt, daß hier ein Irthum obwaltet, indem die Zahl von 6000 wohl die richtigere wäre. Eine Menge von Schweizern aus den französischen Kantonen sind in Castle Garden als Franzosen eingeschrieben und ebenso viele deutsche Schweizer als Deutsche: eine Thatsache, worin die beschränkte Ziffer der schweizerischen Emigration ihre Erklärung findet.

Kommen nun solche schweizerische Emigranten auf mein Bureau, von denen zu vermuthen ist, daß sie Ländereien anzukaufen wünschen, so rathe ich ihnen jederzeit an, sich bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte an einen intelligenten Advokaten zu wenden, um sicher zu sein, einen guten Titel zu erhalten und das erworbene Land auch wirklich zu besitzen. Denn es gibt in verschiedenen Staaten auch fehlerhafte Titel; nebstdem herrscht noch jetzt in den meisten Staaten der Union (mit Ausnahme von New-Jersey und einigen der Weststaaten) das englische Gesez, welches den Fremden die Erwerbung von Grundeigenthum untersagt und die gesetzlichen Erben, mögen sie sich im hiesigen Lande oder in Europa befinden, von der Erbschaft ausschließt. Allerdings läßt sich in den meisten Fällen hiesür ein Auskunftsmitel finden, indem der Fremde sofort erklärt, amerikanischer Bürger werden zu wollen — eine Erklärung, die bei einer speziellen Amtsstelle registriert werden muß. Nach dieser Förmlichkeit kann er ein Testament machen, worin er die Vollstreker ernennt und diesen die Hut seines unbeweglichen Vermögens zu dem Zwecke übergibt, dasselbe zu veräußern und den Erlös an die fremden Erben zu verabfolgen.

Nach dem schweizerisch-amerikanischen Vertrage bleiben Eigenthum und Erbschaften der in den Vereinigten Staaten und in den schweiz. Kantonen bestehenden Lokalgesetzgebung unterworfen, — eine unglückliche Bestimmung, die die hiesigen Schweizer nöthigt, beim Ankaufe von Ländereien sorgfältig auf ihrer Hut zu sein, damit letztere bei ihrem Tode nicht zum Vortheile des Staates konfisziert werden.

Ein nicht naturalisierter Fremder, der eine Amerikanerin zur Frau hat, kann auf deren Namen Grundeigenthum erwerben, denn eine Amerikanerin, die einen Fremden heirathet, verliert ihre Nationalität nicht. Im Falle von Streitigkeiten aber zwischen Mann und Frau dürften derartige Käufe gewisse Inkonvenienzen mit sich bringen.

Hinsichtlich der Gesetze und Herkommen bemerke ich Folgendes: in New-York gibt es ziemlich viele Grundstücke, die Privaten oder öffent-

lichen Anstalten gehören, aber an Leute verpachtet sind, welche darauf Häuser bauen, wofür sie eine jährliche Rente, gewöhnlich während eines Zeitraumes von 21 Jahren, zu entrichten haben. Zugleich ist ihnen das Recht eingeräumt, den Vertrag auf fernere 21 Jahre und, nach deren Ablauf, noch auf 21 Jahre zu erneuern, so daß derselbe faktisch eine Dauer von 63 Jahren besitzt. Sind nicht besondere Bedingungen vorhanden, so werden die Häuser, zu einem durch Schiedsrichter zu bestimmenden Preise, Eigenthum des Grundbesizers. Diese Häuser und verpachteten Grundstücke sind nun nach dem Gesetze „persönliches bewegliches Eigenthum“, welches auch nicht = naturalisirte Fremde besitzen dürfen.

Im Weitern können im Staate New-York, auf Grund eines im Jahre 1848 erlassenen Gesetzes, die Frauen Vermögen besitzen und darüber nach Gutdünken verfügen, einseitig und ohne Zustimmung der Ehemänner; sind sie aber unverheirathet und volljährig, so bedürfen sie dazu auch nicht der Zustimmung ihrer Eltern.

Um auf die Emigration zurückzukommen, so kann ich nicht umhin, meinen Landsleuten, trotz aller sie bei ihrer Ankunft erwartenden Widerwärtigkeiten, die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten anzurathen und besonders dann, wenn sie während der ersten Zeit ihrer Ankunft über einige Subsistenzmittel verfügen können. Wenn sie mäßig, ordnungsliebend und arbeitsam sind, so werden sie sich emporarbeiten und, aller Wahrscheinlichkeit nach, ihren Kindern eine bessere Zukunft gründen. Unglücklicherweise besitzen gar viele der Ankömmlinge die Eigenschaften nicht, von denen ich so eben gesprochen.

Männer, welche als Landarbeiter eintreten, bekommen im Durchschnitt 100 bis 150 Dollars per Jahr, nebst Kost und Wohnung.

In den Städten bekommen die Mädchen, wenn sie ein gutes Aussehen haben und den Dienst verstehen, einen Monatslohn von 8 bis 12 Dollars nebst Kost und Wohnung; Köchinnen einen solchen von 15 bis 20 Dollars nebst Kost und Wohnung.

Handwerksleute werden sehr gut bezahlt; nur wird bei einigen Handwerken verlangt, daß die Leute ihr eigenes Handwerkzeug besitzen. Ein guter Zimmermann oder Maurer verdient gegenwärtig ungefähr 4 Dollars per Tag, ein Handlanger, der die Backsteine zuträgt, ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Dollars.

Selbstverständlich sind die Berufsleute genöthigt, nach hiesiger Weise zu arbeiten und dies gelingt ihnen mit der Zeit. So z. B. muß ein Hufschmid im Stande sein, ohne den Beistand eines Andern ein Pferd zu beschlagen, während es hiezu in Europa zweier Männer bedarf.

Die hohen Löhne sind Schritt für Schritt mit dem Steigen des Goldes gekommen und ich denke, es werde einer geraumen Zeit bedürfen, um sie wieder zum Sinken zu bringen.

Naturalisation.

Nach dem Gesetze über die Naturalisation von Fremden in Amerika muß ein Fremder, Mann oder Frau, um Bürger zu werden, während fünf Jahren in den Vereinigten Staaten gewohnt und zwei Jahre vor Ablauf dieser fünf Jahre die Erklärung abgegeben haben, amerikanischer Bürger werden zu wollen. Natürlich kann diese Erklärung nicht sofort bei der Ankunft abgegeben werden, sondern erst drei Jahre später. Man schwört darin, auf seine frühere Nationalität zu verzichten. Es liegt hierin ein Fehler; es wäre das Angemessenere, wenn einfach das Versprechen abgegeben würde, man werde auf seine ehedortige Nationalität verzichten, so bald man amerikanischer Bürger geworden sei, sonst könnte sich der Fremde bis zu seiner Aufnahme als amerikanischer Bürger in der Lage eines „Heimatlosen“ befinden, wie wir in der Schweiz sagen.

Minderjährige Kinder, die im Alter von weniger als 18 Jahren mit ihren Eltern nach den Vereinigten Staaten kommen, erhalten die amerikanische Naturalisation von Rechtswegen, wenn sie im Alter von 21 Jahren ihre Absicht, amerikanische Bürger zu werden, erklären.

Jede in den Vereinigten Staaten oder an Bord eines die amerikanische Flagge führenden Schiffes geborene Person ist amerikanischer Bürger, ganz abgesehen von den Eltern.

Nach einem, vom Kongresse im Jahre 1854 angenommenen Gesetze wird eine Frau durch ihre Heirath mit einem Bürger der Vereinigten Staaten Bürgerin dieser Staaten.

Kraft einer während des Bürgerkrieges angenommenen Kongressakte wird jeder im Dienste der Vereinigten Staaten gestandene Militär, sobald er seine Dienstzeit beendet und in Ehren entlassen worden ist, amerikanischer Bürger.

Pacific-Eisenbahn.

Dieses großartige Unternehmen, welches Kalifornien mit den östlichen Staaten Nordamerikas in einer Entfernung von ungefähr 3300 Meilen oder ungefähr 1100 Schweizerstunden verbindet, ist nun vollendet und für den Transport von Reisenden und Waaren von großem Nutzen. Die Bahn steht in voller Thätigkeit. Bis jetzt besitzt sie nur ein Geleise, vermuthlich wird aber später ein zweites gelegt werden müssen. Ihr Nutzen beschränkt sich aber nicht nur auf die Erleichterung des Verkehrs

in den Vereinigten Staaten; durch die Ankunft der Dampfer aus China und Japan in San Francisco, wohin sie Thee und andere Produkte von Werth bringen, die dann per Eisenbahn nach New-York expedirt werden, gewinnt auch der Handel eine außerordentliche Entwicklung. So ist unlängst eine Theeladung vermittelst dieser Eisenbahn binnen 28 Tagen aus Japan in New-York angekommen. Mit einem Worte, es ist alle Vermuthung dafür da, daß der Handel der Vereinigten Staaten mit China und Japan mit der Zeit um Vieles zunehmen werde. New-York hat Aussicht, ein großes Entrepot für solche Waarengattungen zu werden, welche auf den Dampfern des stillen Oceans und auf der Eisenbahn in kürzerer Frist dahin gelangen, als wenn sie genöthigt wären, den Seeweg um das Cap Horn oder dasjenige der guten Hoffnung einzuschlagen.

Der Reisende hat auf der transcontinentalen Eisenbahn folgende Kosten zu bestreiten:

Für die Fahrt von New-York nach San Francisco, 1. Wagenklasse Dollar 140 in Papiergeld.

Will man ein Schlafkabinet haben, so kostet dies weitere Doll. 22, zusammen Dollar 162.

Die zweite Wagenklasse bezahlt Dollar 110. Schlafkabinette gibt es in dieser Klasse nicht.

Jeden Tag gehen von New-York Züge nach San Francisco ab.

Es gibt auch Züge, die für die Emigranten bestimmt sind. Die Einrichtung ist natürlich weniger comfortabel und das Passagiergeld beträgt Dollar 60 in Papiergeld. Diese Emigrantenzüge bedürfen für die Reise von New-York und in umgekehrter Richtung einer Fahrt von 15 Tagen.

Alle Reisenden, ohne Ausnahme, haben für ihre Beköstigung selbst zu sorgen.

Bekanntlich schlugen die Reisenden vor der Eröffnung der transcontinentalen Eisenbahn gewöhnlich ihren Weg nach Kalifornien zur See über Aspinwall ein, von wo sie über die Landenge von Darien per Eisenbahn nach Panama und von da per Dampfboot nach San Francisco gelangten. Die Reise dauerte ungefähr 25 bis 30 Tage. Das Passagiergeld auf dieser Route variirt zwischen 125 und 170 Doll. Papiergeld für die erste Klasse; für die Emigranten beträgt es Doll. 60. Auf den Dampfschiffen ist die Beköstigung in obigen Preisen inbegriffen.

Es ist anzunehmen, daß der Reisende es vorziehen wird, seinen Weg nach Kalifornien per Eisenbahn zurückzulegen, da er hiezu nicht mehr als 7 bis 8 Tage bedarf.

**Uebersicht der im Jahre 1869 beim Zollamte von New-York
eingeführten schweizerischen Artikel.**

Beuteltuch	Doll.	101,402
Bücher und Druckschriften	"	21,818
Gewichste Kalbfelle	"	13,823
Käse	"	255,403
Baumwollenwaaren	"	870,018
Seidenwaaren	"	4,780,537
Wollenwaaren	"	98
Uhren	"	2,127,066
Holzschneiderei	"	13,180
Absynth und Kirschwasser	"	1,143
Chemische Produkte und Färbestoffe	"	45,070
Modewaaren	"	3,088
Schmucksachen und werthvolle Steine	"	80,095
Musikalische Instrumente (Musikdosen)	"	23,204
Strohwaaren	"	111,948
Verschiedene Artikel	"	465,430

Doll. 8,913,323

Unter der letztgenannten Ziffer der Rubrik „Verschiedene Artikel“ sind auch die musikalischen Instrumente, welche während der ersten acht Monate nicht in ihr besonderes Verzeichniß eingetragen wurden, mit Dollars 420,000 inbegriffen.

Wahrscheinlicher Weise erscheint ein Theil der aus der Schweiz eingeführten Artikel unter der Ausfuhr Frankreichs und Deutschlands.



Bericht des schweiz. Konsuls in New-York (Hrn. de Luze von Neuenburg) über das Jahr 1869. (Vom 21. Mai 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.08.1870
Date	
Data	
Seite	93-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 584

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.